



**Brüssel, den 18. September 2017
(OR. en)**

12228/17

JUSTCIV 209

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	11558/17 RESTREINT UE/RESTRICTED EU
Nr. Komm.dok.:	9336/17+ADD1 RESTREINT UE/RESTRICTED EU
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Instrumente für die Durchsetzung infolge einer Schlichtung im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschlossener Vereinbarungen zur Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten zu verhandeln – Annahme

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR SACHE

Die Kommission hat dem Rat am 16. Mai 2017 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Instruments für die Durchsetzung infolge einer Schlichtung im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschlossener Vereinbarungen zur Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten übermittelt.

Die nächste Sitzung der UNCITRAL-Arbeitsgruppe II zu diesem Thema findet vom 2. bis 6. Oktober 2017 in Wien statt.

Der Entwurf des Ratsbeschlusses wurde von der Gruppe "Zivilrecht" (Allgemeine Fragen) am 29. Mai, 3. Juli und 13. September 2017 geprüft. Die Gruppe hat am 13. September 2017 die Grundlinien eines Kompromisstextes erarbeitet. Im Anschluss an diese Sitzung der Gruppe hat der Vorsitz eine gewisse Feinabstimmung der Erwägungsgründe vorgenommen, um den Standpunkten der Delegationen Rechnung zu tragen.

Der Kompromisstext des Entwurfs eines Ratsbeschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in Dokument 12176/17 JUSTCIV 205 und jener der Verhandlungsrichtlinien, der diesem Ratsbeschluss in einem Addendum beigefügt ist, in Dokument 12176/17 JUSTCIV 205 ADD 1 **RESTREINT UE/EU RESTRICTED** enthalten.

Der Entwurf eines Ratsbeschlusses stützt sich auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a und g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4.

Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Neufassung der Brüssel-I-Verordnung) und die Richtlinie 2008/52/EG (Mediationsrichtlinie) gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses.

Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

II. SCHLUSSFOLGERUNG

Der AStV/Rat wird ersucht,

- seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Instrumente für die Durchsetzung infolge einer Schlichtung im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschlossener Vereinbarungen zur Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten zu verhandeln, sowie zu den diesem Beschluss des Rates **im Addendum** beigefügten Verhandlungsrichtlinien in der Fassung des Dokuments 12176/17 JUSTCIV 205 + ADD 1 **RESTREINT UE/EU RESTRICTED** zu bestätigen.